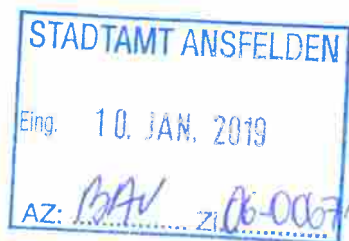


Bezirkshauptmannschaft
Linz - Land
4020 Linz • Kärntnerstraße 16

Geschäftszeichen:
Wa10-3949-1/Vz/Pv



Bearbeiter: Werner Vazansky
Tel: (+43 732) 69 414-66524
Fax: (+43 732) 69 414-266399
E-Mail: BH-LL.post@ooe.gv.at

www.bh-linz-land.gv.at

Linz, 08.01.2019

- **Stadtgemeinde Ansfelden;**
Hochwasserschutzmaßnahmen "Oberaudorf 2005";
I. wasserrechtliche Teilbewilligung für die Bauphase I
und teilweise Maßnahmen aus der Bauphase III
II. wasserrechtliche Teilbewilligung für die Bauphase II
(Straßenbrückenhebung L563) und Bauphase III
(Dämme, Dammaufhöhungen, Bühnen und Sporne)
wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheiden Wa10-3949-1-2005 vom 30.01.2006 sowie Wa10-3949-1-2006 vom 18.04.2006 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde der Stadtgemeinde Ansfelden, die wasserrechtliche Bewilligung für die Hochwasserschutzmaßnahmen „Oberaudorf 2005“ erteilt.

Mit Schreiben vom 27.04.2016 wurde die Fertigstellung der im Betreff angeführte Anlage angezeigt, und um die wasserrechtliche Überprüfung angesucht.

Über dieses Ansuchen wird hiermit unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis, anberaumt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Haid/Ansfelden		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
24.01.2019	08:30 Uhr	---

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

- X** Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Amtlichen Lichtbildausweis

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Fertigstellungsunterlagen		
Ort Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz;		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 22.01.2019	8.00-17.00 Uhr	4. Stock, Zimmer 405

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- x** an der Amtstafel der Gemeinde
- x** durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:
www.bh-linz-land.gv.at Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz;		
Datum bis 23.01.2019	Zeit bis 12:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 4. Stock, Zimmer 405

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie §§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann

Werner Vazansky

Diese Verständigung ergeht an:

1. Stadtgemeindeamt Ansfelden
Hauptplatz 41
4053 Haid/Ansfelden
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und mit dem Ersuchen um Entsendung eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung sowie Projekt zu übergeben.
 - e) **Um Bereitstellung eines Raumes wird ersucht.**

2. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
z.H. Herrn Ing. Christian Wakolbinger
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz
3. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Gewässerbezirk Grieskirchen
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Stefan Werfring
Moosham 26a
4710 Grieskirchen
4. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Gewässerschutz
z.H. Frau Mag. Dr. Ulrike Spiess
Kärntnerstraße 10 - 12
4021 Linz
5. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
z.H. Herrn Ing. Stefan Wittkowsky
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
6. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Karl Mairanderl
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz
7. Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Gewässerbezirk Linz
z.H. Herrn Reinhold Leblhuber
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz
8. Thürriedl & Mayr
Unionstraße 47
4020 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz - Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Mo,Mi,Do,Fr. 7:30-12:00,Di.7:30-17:00